

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Großen Anfrage der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Karl-Hermann Haack (Exertal), Gerd Andres, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/1333, 13/2441 –**

Arbeitswelt und Behindertenpolitik

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Eine dauerhafte berufliche Eingliederung ist für Menschen mit Behinderungen von elementarer Bedeutung; sie ist einer der wesentlichen Faktoren und zugleich Voraussetzung für ihre Eingliederung in die Gesellschaft insgesamt. Grundsätzlich stehen Behinderten alle beruflichen Wege und Möglichkeiten offen, die auch von Nicht-Behinderten gewählt werden können. In der Berufsausbildung und -ausübung Behinderter hat der Grundsatz der Integration daher seit jeher einen besonders hohen Stellenwert“, stellt die Bundesregierung in ihrem 3. Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vom 18. März 1994 (Drucksache 12/7148, S. 38) fest. Behinderte können nur bei möglichst guter beruflicher Qualifikation den Wettbewerb mit Nicht-Behinderten auf dem Arbeitsmarkt bestehen; deshalb kommt es darauf an, ihnen zunächst einmal die beste individuell erreichbare Berufsausbildung bzw. Umschulung zu vermitteln, damit sie anschließend nicht nur kurzfristig, sondern möglichst dauerhaft ins Berufsleben eingegliedert werden können.

Nach § 10 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch haben alle, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

- die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern und um
- ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben zu sichern.

Der Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation, der im Arbeitsförderungsgesetz, in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) und im Schwerbehindertengesetz entfaltet wird, gehört untrennbar zu einem modernen System der sozialen Sicherung, das seine Aufgaben nicht allein in einem Ausgleich der Folgen des Handicaps der Betroffenen sieht, sondern auf das Ziel ausgerichtet ist, dem einzelnen Behinderten die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Gesellschaft zu ermöglichen, in ihr selbstbestimmt und integriert zu leben. Der Rechtsanspruch ist verfassungsrechtlich geboten durch die Pflicht, die Menschenwürde aller zu achten und zu schützen, durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, durch den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes sowie seines Sozialstaatsprinzips (Artikel 1, 2, 3, 20 und 28 GG). Dem einzelnen Behinderten muß danach ein Recht auf Eingliederungshilfen eingeräumt werden, das er gegebenenfalls auch auf dem Rechtsweg durchsetzen kann. Dieser Rechtsanspruch auf Rehabilitation ist mit Ausnahme der Rentenversicherung in allen Zweigen der sozialen Sicherung verankert. Nur im Bereich der Rentenversicherung gibt es heute noch die „Kann-Leistung“, wobei das Ermessen durch den Vorrang der Rehabilitation vor der Rentenleistung allerdings stark eingeschränkt ist. Im Rahmen des geplanten SGB IX hatte der Referentenentwurf von 1993 sogar vorgesehen, wie bei den anderen Rehabilitationsträgern den Rechtsanspruch auch für die Rentenversicherung zu verankern.

Der Rechtsanspruch auf Rehabilitation ist nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern ergibt sich auch aus den Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung internationaler Deklarationen und Konventionen eingegangen ist. Hierzu zählen vor allem das Übereinkommen 159 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 20. Juni 1983, die VN-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen vom 9. Dezember 1975, die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen vom 20. Dezember 1993 sowie das Teilabkommen des Europarates „Eine kohärente Politik für behinderte Menschen“ vom 9. April 1992.

Diesen Anspruch auf Eingliederung in das Arbeitsleben haben bisher verschiedene Rehabilitationsträger gefördert und finanziert. In Berufsbildungswerken werden jugendliche Behinderte qualifiziert und auf ihr Berufsleben vorbereitet. Erwachsene Behinderte werden durch Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integriert. Behinderte, deren Schädigung eine sofortige Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zuläßt, werden in Werkstätten für Behinderte stufenweise auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Bis zum Ende des Jahres 1992 war die Bundesanstalt für Arbeit bei Erwachsenen in rd. 70 v.H. der Fälle, im Bereich der beruflichen Eingliederung behinderter Jugendlicher sogar in nahezu allen Fällen zuständiger Rehabili-

tationsträger. Die von der Bundesanstalt für Arbeit in 1993 für berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation aufzubringenden Gesamtkosten beliefen sich auf rd. 4,7 Mrd. DM (3. Bericht der Bundesregierung zur Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation, S. 46).

Diese hohen Aufwendungen sind nur bei entsprechenden Erfolgen und Ergebnissen der beruflichen Eingliederung vertretbar. Die Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke erfüllen unter zunehmend schwierigen Bedingungen des wegbrechenden Arbeitsmarktes die unverzichtbare Aufgabe, denjenigen Behinderten den Weg ins Arbeitsleben zu ermöglichen, die diesen Weg unter den Gegebenheiten unseres Ausbildungssystems sonst nicht gehen könnten, und leisten hierbei erfolgreiche Arbeit. „Nach regelmäßigen Erhebungen stehen durchschnittlich über 80 v.H., nach letzten Erhebungen sogar über 85 v.H. der Absolventen binnen Jahresfrist in einem Beschäftigungsverhältnis: Ohne die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke hätten diese Behinderten keine qualifizierte berufliche Bildung und damit nur geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Berufliche Rehabilitation ‚rechnet‘ sich deshalb auch bei rein ökonomischer Betrachtungsweise, wenn man berücksichtigt, daß die Rehabilitanden nach der Eingliederung Beiträge zur Sozialversicherung zahlen, statt Sozialleistungen zu beziehen ...“ (3. Bericht der Bundesregierung zur Lage der Behinderten und der Entwicklung der Rehabilitation, Drucksache 12/7148, S. 44). Die nach wie vor gute Eingliederungssituation bestätigen auch die Erhebungen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsförderungswerke, nach denen trotz der hohen Arbeitslosigkeit mittelfristig auch in den letzten Jahren knapp 70 v.H. und langfristig sogar über 85 v.H. der Behinderten im Durchschnitt eingegliedert werden konnten. Durch die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern sowie der Einsparung von Rentenzahlungen amortisieren sich die hohen Kosten der beruflichen Rehabilitation. Etwa nach sieben Berufsjahren schon sind alle Ausgaben durch Sozialversicherungsabgaben und Steuern von den ins Berufsleben eingegliederten Behinderten getilgt.

Die Gesellschaft hat in den letzten 20 Jahren große finanzielle Kosten auf sich genommen, um ein weitgefächertes Netz von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken aufzubauen. Gerade in den letzten Jahren sind solche Einrichtungen mit hohem Kostenaufwand in den neuen Bundesländern errichtet worden. Durch einen Einschnitt in die berufliche Rehabilitation würden diese von der Gesellschaft aufgewandten finanziellen Mittel zum Aufbau und Erhalt dieser Einrichtungen sinnlos, mehrere 10 000 Arbeitsplätze wären gefährdet, und diese Bildungsstätten würden zu Investitionsruinen verkommen.

Bislang stand zur beruflichen Eingliederung arbeitsloser Schwerbehinderter ein breitgefächertes Instrumentarium zur Verfügung, das den Belangen Schwerbehinderter besonders Rechnung trug. Dazu gehörten das allgemeine Instrumentarium der Arbeitsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit,

das besondere Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit und der sonstigen Rehabilitationsträger mit berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter sowie die zusätzlichen Leistungen und Hilfen nach dem Schwerbehindertenrecht, die in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit und der Hauptfürsorgestellen fielen. Allein für die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nach dem Schwerbehindertengesetz sind 1994 in rd. 7 300 Förderfällen und 210 Mio. DM aus Mitteln des Ausgleichsfonds aufgewendet worden.

Die Berufsförderung, vor allem die Umschulung und Weiterbildung Behinderter, die auf eine erfolgreiche Eingliederung ihrer Absolventen verweisen kann, muß jedoch weiter ausgebaut werden. Stufenweise Weiterbildungsprogramme, regionale wohnnahe berufliche Rehabilitationsangebote, die Wahrnehmung der beruflichen Rehabilitation in zentralen Berufsförderungswerken durch Mütter mit ihren Kindern und die Verflechtung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation müssen unbürokratischen Lösungen zugeführt werden. Dabei sollten die kostenintensiven Wartezeiten verkürzt werden, indem bei verschiedenen Rehabilitationsträgern schnell ein Hauptträger gefunden wird, der erst einmal vorverauslagt, um dann seine Forderungen bei den anderen Rehabilitationsträgern schon während der beruflichen Rehabilitation dann einzutreiben. Sonst muß die Krankenversicherung oder die Arbeitslosenversicherung die unnötigen Wartezeiten finanzieren, und die Solidargemeinschaft wird unnötig belastet. Konzentration und Effektivitätskriterien sollten bei der künftigen Reform der Rehabilitation eine Rolle spielen, jedoch nicht rein fiskalische Sparmaßnahmen, die andererseits nur zu höherer Arbeitslosigkeit und zu weiteren Rentenanträgen Behinderter führen, die erst recht die öffentlichen Kassen belasten.

Ziel der Förderungsmaßnahmen in einer Werkstatt für Behinderte ist es, die Beschäftigten so weit zu qualifizieren, daß sie später auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ihrer Tätigkeit nachgehen können. Erst dann, wenn die Werkstatt für Behinderte zwar zum langjährigen Trainings- und Schulungsort des Behinderten geworden ist, der aber mit dem Ziel, irgendwann diese Werkstatt zu verlassen, ausgebildet wird, ist die vollständige Integration in das Arbeitsleben gelungen. Denn die Werkstatt für Behinderte ist eine Sondereinrichtung in der die Behinderten überwiegend unter sich sind. Ziel von Behindertenpolitik jedoch muß es sein, die Behinderten mit den entsprechenden Hilfen ausgerüstet mitten in die Gesellschaft zu entlassen, damit sie dort ihren eigenen selbstbestimmten Weg gehen können. Um dies zu ermöglichen, sind angemessene Fördermaßnahmen zu ergreifen, einen Teil der Werkstattbeschäftigten außerhalb der Werkstatt, auf Arbeitsplätzen in Betrieben oder in öffentlichen Diensten zu beschäftigen, um sie unter fördernder und betreuender Begleitung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Für diese ausgelagerten Arbeitsplätze liegt der Bundesdurchschnitt bislang unter 1 v.H. Deshalb müssen die Bemühungen konzentriert werden, eine

größere Anzahl Werkstattbeschäftigter in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Wesentlich für den Erfolg werden geeignete Arbeitsplatzangebote und eine nachgehende, begleitende Betreuung über einen längeren Zeitraum hin sein. Solche Programme sollten von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, ebenso wie längere Trainingsphasen für die Behinderten, die erst in eine geeignete Werkstatt eingegliedert werden sollen. Denn je länger ihre Berufstrainingsphase dauert, die unter den Bedingungen intensiver Förderung zu gestalten ist, desto eher wird sich der Behinderte in die Werkstatt eingliedern, dort spezielle Aufgaben übernehmen können und bei entsprechenden Fertigkeiten sie dann auch wieder in Richtung allgemeinen Arbeitsmarkt verlassen können. Leistungsträger für das Eingangsverfahren und den Arbeitstrainingsbereich ist im wesentlichen die Bundesanstalt für Arbeit. Sollte der Bundeszuschuß wegfallen und die berufliche Rehabilitation für die Bundesanstalt für Arbeit keine Pflichtaufgabe mehr sein, würde das bedeuten, daß das Beschäftigungsniveau in den Werkstätten für Behinderte sinken wird, die Eingliederung in das Werkstattkollektiv sich schwieriger gestaltet und das Ziel, die Beschäftigten der Werkstatt so weit zu fördern, daß sie auf dem Arbeitsmarkt ein festes Arbeitsverhältnis erlangen können, wird utopisch. Die Bundesregierung sollte sich daher auf die erst vor einem halben Jahr geäußerte Absicht besinnen, „durch eine Änderung der Werkstättenverordnung im Rahmen der Reform des Sozialhilferechts den Übergang Behindelter aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker als bisher zu fördern“ (Antwort auf die Große Anfrage der SPD „Arbeitswelt und Behindertenpolitik“ Drucksache 13/2441, S. 14).

Ein Teil der rd. 175 000 arbeitslosen Schwerbehinderten kann trotz aller bisherigen Förderungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Betroffen davon sind vor allem ältere und Langzeitarbeitslose sowie Behinderte mit geringer Qualifikation. Für diesen Personenkreis, für den auch die Werkstatt für Behinderte nicht die adäquate Beschäftigungseinrichtung ist, müssen zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und Werkstätten für Behinderte besondere Beschäftigungs-, Integration- oder Selbsthilfefirmen als „dritter Weg“ geschaffen werden. Diese Firmen sollen der Integration Schwerbehinderter in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen. Deshalb sollen sie Arbeitsplätze, Qualifikation und Vermittlungshilfe anbieten. Die Bundesregierung sollte aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln solche Betriebe als überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter fördern. Auch die Hauptfürsorgestellen sollen durch eine Änderung des Schwerbehindertengesetzes in die Lage versetzt werden, Fördermaßnahmen zu ergreifen, um die Aufbau-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen zu finanzieren und darüber hinaus auch die betriebswirtschaftliche Beratung solcher Integrationsfirmen finanziell zu fördern.

Der Gesetzgeber hat die Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte im Schwerbehindertengesetz eingeführt, damit die Behinderten eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Die Beschäftigungspflicht von 6 v.H. ist bislang nur vom Bund als öffentlichem Arbeitgeber eingehalten worden. Länder und Kommunen liegen durchschnittlich bei 5 v.H., während die privaten Arbeitgeber unter 4 v.H. bei der Beschäftigung von Schwerbehinderten rangieren. Mehr als 70 v.H. private Arbeitgeber erfüllen die gesetzliche Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig. Nun hat die Bundesregierung bislang die Ansicht vertreten, daß die Höhe der Ausgleichsabgabe für die nicht erfüllte Beschäftigungspflicht von 200 DM monatlich für einen nichtbesetzten Schwerbehindertenarbeitsplatz ausreichend sei und diese Bestimmung ihre Funktion erfülle. Einige Initiativen des Bundesrates zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe blieben ohne Erfolg. Da ein Anteil von 45 v.H. dem beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichteten Ausgleichsfonds aus der gesamten Ausgleichsabgabe zusteht, die für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft genutzt wird, und aus dem 50 v.H. der Bundesanstalt für Arbeit zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter zugewiesen wird, erscheint es notwendig, die Ausgleichsabgabe zu erhöhen. Wenn der Bund weniger steuerliche Mittel als Bundeszuschuß der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung stellen kann, so sollte er wenigstens durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe eine höhere Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die berufliche Rehabilitation von Behinderten zur Verfügung haben.

Im Entwurf eines Wachstums- und Förderungsgesetzes der Regierungsfractionen, in dem die Leistungspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für berufliche Rehabilitation Behinderter in eine „Kann-Leistung“ umgewandelt wird, werden durch diese gesetzliche Maßnahme angeblich jährlich 500 Mio. DM eingespart. Genau diese 500 Mio. DM sollte man dann wenigstens aus dem Ausgleichsfonds des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ersetzen können, um den Menschen mit Behinderung nicht ganz ins Abseits dieser Arbeits- und Leistungsgesellschaft geraten zu lassen.

Durch den bisher geltenden Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen konnten überzeugend die Grundsätze „Rehabilitation vor Arbeitslosigkeit“, „Rehabilitation vor Pflege“, und „Teilhabe statt Isolierung“ realisiert werden.

Angesichts der gegenwärtigen Massenerwerbslosigkeit von rd. 4 Millionen Menschen, ist es für Behinderte besonders schwer, den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt zu bestehen. Trotz effektiver beruflicher Rehabilitation steigt auch bei den behinderten Arbeitnehmern ständig die Erwerbslosigkeit. Sie ist bei älteren Behinderten und langzeitarbeitslosen Behinder-

ten etwa doppelt so hoch wie bei nichtbehinderten Arbeitnehmern.

Allein im Jahre 1993 stieg die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten um 12,4 v.H. gegenüber dem Vorjahr.

Wenn angesichts dieser Lage auf dem Arbeitsmarkt die sich seit dem Jahre 1993 noch dramatisch verschlimmert hat, die Regierungsfractionen vorschlagen, die Leistungen der beruflichen Rehabilitation von einem Rechtsanspruch auf einen Ermessensanspruch, also von einer Pflicht- in eine Kann-Leistung umzuwandeln und den Bundeszuschuß für die Bundesanstalt für Arbeit zu streichen, kann man sich vorstellen, daß für die Behinderten auf dem Arbeitsmarkt bald überhaupt kein Platz mehr sein wird.

Dennoch gab es auch bislang noch Defizite in der beruflichen Rehabilitation, vor allem in der beruflichen Eingliederung von Frauen mit Behinderungen. Um solche Defizite zu beseitigen, hat bislang in den Jahren 1970 und 1980 die Bundesregierung jeweils ein Aktionsprogramm zur beruflichen Eingliederung von Behinderten aufgelegt. In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD (Arbeitswelt der Behindertenpolitik, Drucksache 13/2441, S. 9) berichtet die Bundesregierung von Planungen für ein drittes Aktionsprogramm. Stattdessen droht der beruflichen Rehabilitation durch die Vorlage eines Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes durch die Regierungsfractionen ein entscheidender Einschnitt in die berufliche Eingliederung durch die Umwandlung des Rechtsanspruches in einen Ermessensanspruch, also von einer Pflicht-Leistung in eine Kann-Leistung. So wird die Arbeitslosigkeit unter den Behinderten wachsen, und sie werden entweder in die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente gedrängt, wenn die Zugangsbedingungen zu diesen Renten nicht durch die Bundesregierung auch noch verschärft werden, oder es bleibt ihnen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder die Sozialhilfe.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. alle Maßnahmen, die die berufliche Rehabilitation Behinderter und ihre Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten für Behinderte einschränken, zu unterlassen und stattdessen ein Aktionsprogramm zur beruflichen Eingliederung Behinderter aufzulegen, das insbesondere
 - a) alle Rehabilitationsleistungen bündelt und unbürokratisch und effektiv einsetzbar macht,
 - b) durch klare gesetzliche Regelungen die Bundesanstalt für Arbeit zum kurzfristigen, vorleistenden Träger macht, der bei mehreren Rehabilitationsträgern sich dann auf dem Verwaltungswege die ausstehenden Leistungen anderer zurückholt. Damit würden kostenintensive Wartezeiten wegfallen,

- c) für Frauen mit Behinderungen wohnnahe Rehabilitationsmöglichkeiten schafft oder bei den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken Möglichkeiten einrichtet, das Mütter mit Kindern untergebracht werden können;
- 2. im Bereich der Werkstätten für Behinderte weitere Fördermaßnahmen zu ergreifen, die Werkstattbeschäftigte befähigt, auf dem Arbeitsmarkt ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis aufzunehmen. Diese Förderung sollte insbesondere umfassen:
 - a) Außenarbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte,
 - b) geschützte Einzelarbeitsplätze im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes,
 - c) Teilzeitarbeitsplätze im Bereich des allgemeinen Arbeitsmarktes und
 - d) eine langzeitige psychosoziale Betreuung der auf dem Arbeitsmarkt zu integrierenden Werkstattbeschäftigten;
- 3. Fördermittel bereitzustellen, damit Integrations- und Selbsthilfefirmen verstärkt gegründet werden können. Vor allem sind Zuschüsse zu
 - a) Grundstückskäufen,
 - b) Auf- und Ausbauinvestitionen,
 - c) begleitender Betriebsberatungzu gewähren.
- 4. das Schwerbehindertengesetz dahin gehend zu ändern, daß die Ausgleichsabgabe von bisher 200 DM auf 500 DM angehoben wird, damit die Beschäftigungspflicht endlich durchgesetzt wird bzw. die Mittel aus der Ausgleichsabgabe so wachsen, daß eine dringend notwendige Erhöhung des Zuschusses den beruflichen Eingliederungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit gewährt werden kann;
- 5. die Ausgleichsabgabeverordnung ist so zu ändern, daß die Hauptfürsorgestellen eine aktivere Fördertätigkeit entfalten können, damit Arbeitgeber einen höheren Anreiz zur Einstellung von Schwerbehinderten erhalten;
- 6. die Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung so vorzunehmen, daß die Hauptfürsorgestellen zusammen mit den Arbeitsämtern spezielle Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen einrichten können.

Bonn, den 19. Juni 1996

Andrea Fischer (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion